



CH-3003 Bern

SECO; sun

POST CH AG

Weisung

An: - die Leiterinnen und Leiter der kantonalen Arbeitsämter
- die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum: Bern, 16. Dezember 2022

Nr.: 12

Aktualisierte Weisung zur Kurzarbeit ohne Zusammenhang mit der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Weisung aktualisiert und ersetzt die Weisungen 2022/03 und 2022/04, die wir Ihnen am 9.3.2022 bzw. 28.3.2022 zugestellt hatten. Sie liefert einerseits aktuelle Anweisungen, was mit der Kurzarbeit ohne Zusammenhang mit der Pandemie bei der Voranmeldung der Abrechnung zu beachten ist und gibt andererseits den Inhalt der Mitteilung 2022/21 vom 11.11.2022 zur Handhabung der Kurzarbeitsentschädigung bei gestiegenen Energiepreisen wieder.

Die vorliegende Weisung tritt per 1.1.2023 in Kraft.



Inhalt

1	Kurzarbeit ohne Zusammenhang mit der Pandemie	3
1.1	Voranmeldung von Kurzarbeit	3
1.2	Abrechnung von Kurzarbeit	3
2	Handhabung der Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg und bei gestiegenen Energiepreisen	3
2.1	Grundsatz: Anrechenbare Arbeitsausfälle	4
2.2	Einzelfallprüfung und mögliche Dimensionen zur Bestimmung der Betroffenheit von Unternehmen durch steigende Energiepreise	4
2.2.1	Energieintensität	5
2.2.2	Vertragliche Situation bezüglich Strom	6
2.2.3	Möglichkeit der Weitergabe der höheren Kosten	7
2.3	Zumutbare Massnahmen zur Abmilderung des Preisanstiegs	8
2.4	Fallbeispiele	9
2.4.1	Fallbeispiel 1: Gewährung von KAE: Direkt betroffenes Unternehmen	9
2.4.2	Fallbeispiel 2: Gewährung von KAE: Indirekt betroffenes Unternehmen	9
2.4.3	Fallbeispiel 3: Keine Gewährung von KAE: Unternehmen mit unzureichender Betroffenheit.....	10

1 Kurzarbeit ohne Zusammenhang mit der Pandemie

Die meisten Bestimmungen zu KAE-Lockerungen im Covid-19-Gesetz laufen per 31.12.2022 aus und finden daher per 1.1.2023 keine Anwendung mehr. Ab diesem Zeitpunkt können daher sämtliche Voranmeldungen und Abrechnungen von Kurzarbeit über den ordentlichen Weg bearbeitet werden. Separate Verfahren und Abrechnungen über Excel-Formulare für Abrechnungen, die keinen Zusammenhang mit der Pandemie haben, sind damit nicht mehr nötig.

1.1 Voranmeldung von Kurzarbeit

Sämtliche Voranmeldungen für Kurzarbeit können unabhängig des Grunds, der zur Voranmeldung geführt hat, über den regulären Weg eingereicht werden. Um die Gründe für eine Bewilligung im AVAM besser voneinander abgrenzen zu können, wurden spezifische Gründe «Covid-19» bzw. «Energiepreise / Energiemangellage» ergänzt. Bei Bewilligungen im AVAM ist entsprechend der Grund auszuwählen, auf den die Voranmeldung zurückzuführen ist. Werden in der Voranmeldung mehrere Gründe genannt, ist der Grund auszuwählen, der im Vordergrund steht. Wird aus der Voranmeldung nicht klar, welcher Grund im Vordergrund steht, trifft die zuständige KAST eine Einschätzung und wählt den entsprechenden Grund aus.

Die restlichen, bestehenden Gründe («unternehmensspezifische Probleme»; «exogene Gründe»; «konjunkturell bedingte Schwierigkeiten»; «behördliche Massnahme (AVIV Art. 51)»; «wetterbedingte Probleme (AVIV Art. 51a)»; «andere Gründe») werden analog zu den neu hinzugefügten Gründen verwendet. Macht ein Unternehmen also beispielsweise primär konjunkturell bedingte Schwierigkeiten geltend, erwähnt aber nebenbei noch die Energiepreise oder die Pandemie, ist die Bewilligung unter der Begründung «konjunkturell bedingte Schwierigkeiten» zu erfassen. Behördliche Massnahmen im Fall einer schweren Energiemangellage (beispielsweise Kontingentierungen) wären entsprechend unter der Begründung «Energiepreise / Energiemangellage» zu erfassen; behördliche Massnahmen, die keinen Zusammenhang zur Energiemangellage oder zur Pandemie haben, unter dem Grund «behördliche Massnahme (AVIV Art. 51)».

Eine trennscharfe Abgrenzung der zur Verfügung stehenden Gründe ist nicht immer möglich. Da die Auswahl des Grundes für die Bewilligung von Kurzarbeit ab dem 1. Januar 2023 keine unterschiedlichen Verfahren mehr auslöst, ist ein übermässiger Abklärungsaufwand vonseiten der KAST nicht zielführend. Vielmehr sind die Kantone bei der Auswahl des Grundes zu einer pragmatischen Handhabung analog der oben festgehaltenen Grundsätze angehalten.

1.2 Abrechnung von Kurzarbeit

Sämtliche Betriebe, die Kurzarbeit abrechnen, können ab Januar 2023 den eService nutzen. Für alle Abrechnungen kann weiterhin dasselbe Formular «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» verwendet werden. Für alle Anträge auf Kurzarbeitsentschädigung kann dasselbe Formular verwendet werden.

2 Handhabung der Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg und bei gestiegenen Energiepreisen

Die Schweizer Wirtschaftspolitik sieht grundsätzlich davon ab, Unternehmen gegen Marktrisiken abzusichern, da dies den Anreiz abschwächt, Vorsorgemassnahmen zu treffen und damit die Resilienz der Volkswirtschaft langfristig schädigt. Wirtschaftspolitische Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen wirtschaftlicher Risiken fokussieren auf den Schutz der Individuen. Daher erachtet das SECO den Einsatz ausserordentlicher Abfederungsinstrumente gegenwärtig nicht als notwendig.

Im Rahmen der üblichen Abfederungsinstrumente nimmt die KAE eine wichtige Rolle ein. Gleichzeitig gilt es, bei der Bewilligung von Kurzarbeit und der Abrechnung von KAE den rechtlichen Rahmen (inklusive der AVIG-Praxis KAE) zu berücksichtigen und einige grundlegende Punkte zu beachten:

Die Ausgleichsstelle der ALV erachtet den **Ukrainekrieg**, beziehungsweise die in diesem Zusammenhang von der Schweiz übernommenen Sanktionen gegen russische Privatpersonen und Unternehmen sowie Massnahmen ausländischer Behörden als aussergewöhnlich und somit als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend. Die Sanktionen und Massnahmen der Schweizer und ausländischen Behörden gelten als behördliche Massnahmen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AVIV. Ein genereller Verweis auf den Ukrainekrieg reicht allerdings nicht aus, um einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu begründen. Vielmehr müssen die Betriebe glaubhaft darlegen, weshalb die zu erwartenden Arbeitsausfälle auf den Konflikt zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Ukrainekrieg stehen. Ausserdem müssen sämtliche übrigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von KAE erfüllt sein.

Hinsichtlich der KAE im Zusammenhang mit der **Energieproblematik** muss grundsätzlich zwischen Energiepreissteigerungen und einer allfälligen Energiemangellage mit behördlichen Massnahmen unterschieden werden. Gewisse Unternehmen sehen sich bereits mit Energiepreissteigerungen konfrontiert, eine Energiemangellage mit behördlichen Massnahmen ist jedoch noch nicht eingetreten. Um die KAST bei der Prüfung von Voranmeldungen zu unterstützen, die den Arbeitsausfall mit erhöhten Energiepreisen begründen und um einen einheitlichen Vollzug der KAE zu erleichtern, hat sich in den letzten Wochen eine Arbeitsgruppe bestehend aus KAST- und SECO-Vertretenden mit der Frage auseinandergesetzt, welche zusätzlichen Informationen diese Prüfung erleichtern können. Ein weiteres Ziel der Arbeitsgruppe war es, geeignete Präzisierungen für Unternehmen zur Verfügung zu stellen, damit auch sie ein klareres Bild eines möglichen Einsatzes der KAE bei gestiegenen Energiepreisen erhalten.

Die im Folgenden vorgestellten Dimensionen und Indikatoren zur Bestimmung der Betroffenheit von Unternehmen durch steigende Energiepreise sind Vorschläge, die die Situation eines Unternehmens komplettieren und die Einzelfallprüfung durch die KAST erleichtern sollen. Es besteht entsprechend kein Zwang, die präsentierten Fragen den Unternehmen bei der Prüfung der Voranmeldungen zuzustellen.

2.1 Grundsatz: Anrechenbare Arbeitsausfälle

Der Grundsatz, der sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in der AVIG-Praxis KAE betont wird, bleibt unverändert – der Bezug von KAE ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein Arbeitsausfall vorliegt, der auf behördliche Massnahmen oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können (vgl. Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AVIV). Weiter sind Arbeitsausfälle anrechenbar, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG). Die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung ist in solchen Fällen jedoch nur möglich, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall insbesondere nicht zum normalen Betriebsrisiko gehört (vgl. AVIG-Praxis KAE D2 ff.).

Die Bedingung der Unvermeidbarkeit der Arbeitsausfälle bedeutet konkret, dass Arbeitsausfälle aufgrund von freiwilligen Produktionsreduktionen oder aufgrund von Produktionsreduktionen aus Rentabilitätsgründen keinen Bezug von KAE rechtfertigen. Daraus folgt, dass ein *Bezug von KAE ausgeschlossen ist, wenn ein Unternehmen über ausreichende Aufträge für die Beschäftigung der Mitarbeitenden verfügt*.

2.2 Einzelfallprüfung und mögliche Dimensionen zur Bestimmung der Betroffenheit von Unternehmen durch steigende Energiepreise

Die Unternehmen sind von den gestiegenen Energiepreisen unterschiedlich betroffen und hängt dabei massgeblich von drei Dimensionen ab: Der Energieintensität, der vertraglichen Situation bezüglich Strom und der Möglichkeit der Weitergabe der gestiegenen Energiekosten. Ob ein Arbeitsausfall anrechenbar ist, muss im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Unternehmens,

die auch Aspekte ausserhalb der Energiepreise einschliessen kann, geprüft werden. Die unten vorgestellten Dimensionen und Parameter sind denn auch nicht isoliert zu betrachten, sondern bieten im Zusammenspiel praxisnahe Ansätze, um das Gesamtbild eines Unternehmens zu komplettieren. Entsprechend erheben die unten aufgeführten Indikatoren keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine anschauliche, laufend aktualisierte Übersicht über die aktuellen Energiepreise bietet das Bundesamt für Energie (BFE): <https://energiedashboard.admin.ch/dashboard>

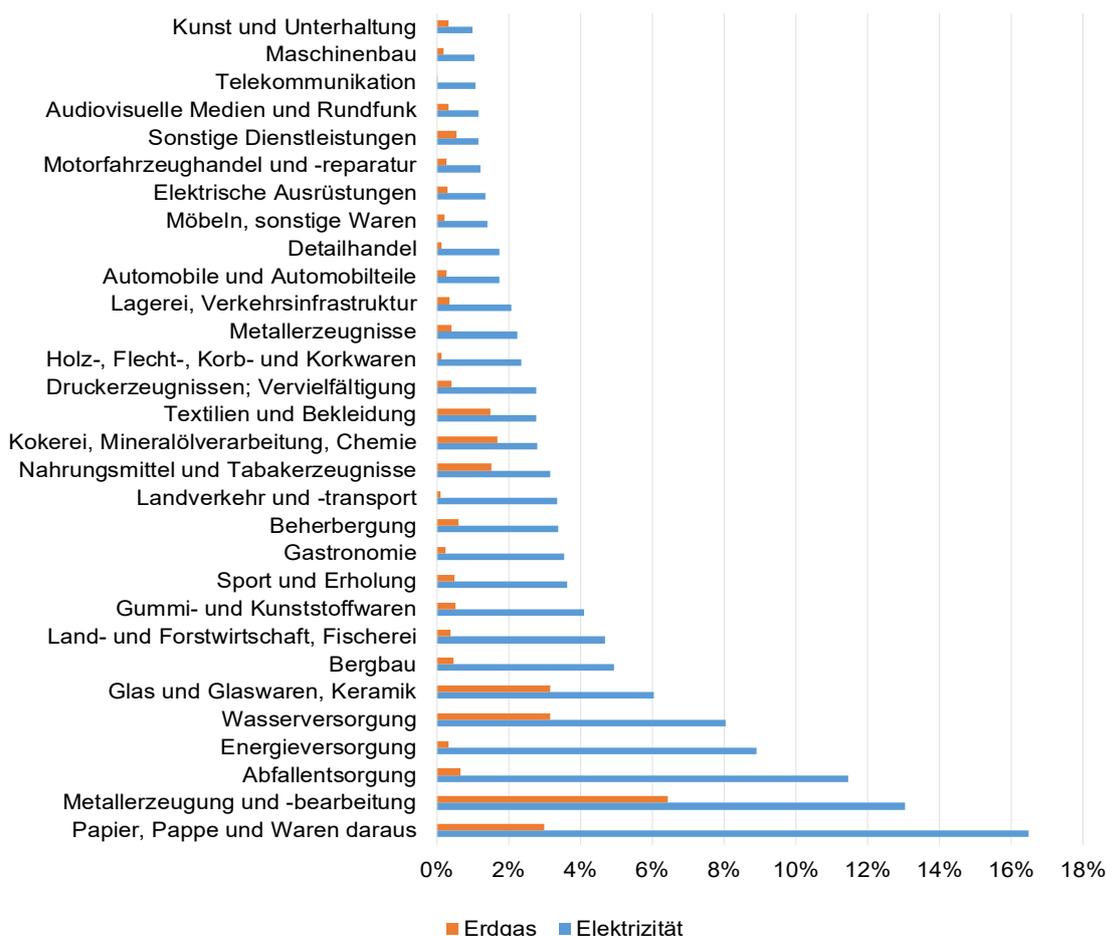
2.2.1 Energieintensität

Die Betroffenheit der Unternehmen hängt unter anderem davon ab, wie hoch die Energiekosten im Vergleich zu anderen Kostenkomponenten sind. So war der Gehalts- und Lohnaufwand der Unternehmen im Jahr 2019 über alle Branchen hinweg beispielsweise rund 40-mal höher als die durchschnittlichen Stromkosten. Im Median betragen die Stromkosten sämtlicher Unternehmen rund 1 % der Bruttowertschöpfung. Für die Mehrheit der Unternehmen dürfte die aktuelle Preissituation daher verkraftbar sein.

Das SECO hat den Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung nach Branche berechnet, damit eine Einschätzung der Auswirkungen möglich ist. Der Anteil der Stromkosten (zu Preisen von 2019 inkl. Netzkosten) an der Bruttowertschöpfung lag im Median bei rund 1 %. Rund ein Viertel der Branchen haben einen Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung von über 3 %. Abbildung 1 zeigt die Stromkostenintensität derjenigen 30 Branchen, welche die höchste Intensität haben (von Total 59 Branchen). Die höchste Stromkostenintensität haben spezifische Branchen des verarbeitenden Gewerbes wie die Papierherstellung (16 %), die Metallerzeugung (13 %), die Herstellung von Glas, Glaswaren oder Keramik (6 %) oder die Herstellung von Kunststoffen (4 %). Ebenfalls eine sehr hohe Stromkostenintensität haben Branchen wie die Beseitigung von Umweltverschmutzungen (11 %) oder die Energie- und Wasserversorgung (9 %). Gemessen an der Bruttowertschöpfung sind die Stromkosten auch in der Landwirtschaft (5 %), im Bergbau (5 %) sowie in den Branchen Sport und Erholung (4 %) sowie in der Gastronomie und im Gastgewerbe über dem Durchschnitt (3 - 4 %).

Neben den Strompreisen sind auch die Erdgaspreise angestiegen. Von den hohen Erdgaspreisen sind teilweise ähnliche Branchen betroffen wie von den hohen Strompreisen. Allerdings ist die Erdgaskostenintensität mit einem maximalen Anteil von 6,4 % an der Bruttowertschöpfung in der Metallerzeugung wesentlich tiefer als beim Strom. Neben der Metallerzeugung ist die Erdgaskostenintensität ebenfalls hoch bei der Herstellung von Glas, Glaswaren und Keramik (3,1 %) sowie Papier (3,0 %) als auch bei der Wasserversorgung (3,1 %).

Abbildung 2: Stromkosten- und Erdgaskostenintensität im Jahr 2019 (durchschnittliche Kosten gemessen an der Bruttowertschöpfung) der 30 Branchen mit der höchsten Intensität



Quelle: Berechnungen des SECO basierend auf Daten des BFE und BFS

Aus der Energieintensität eines spezifischen Unternehmens ergeben sich entsprechend wertvolle Anhaltspunkte, aus denen eine mögliche Betroffenheit durch steigende Energiepreise abgeleitet werden kann. Die oben aufgeführten Branchen sind nach den [NOGA](#)-Zweistellern gegliedert. Da der NOGA-Code eines Unternehmens auch im AVAM festgehalten wird, kann die Branchenzugehörigkeit eines spezifischen Unternehmens relativ einfach identifiziert werden.

Mögliche Indikatoren zur Bestimmung der Energieintensität eines Unternehmens:

- **Energieintensität der betroffenen Branche**
- **Effektiver Energieverbrauch & effektive Energiekosten des Unternehmens der letzten Jahre; Verhältnis zum Umsatz**
- **Voraussichtliche Energiekosten im Jahr 2023 (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel «Vertragliche Situation bezüglich Strom»)**

2.2.2 Vertragliche Situation bezüglich Strom

Unternehmen in der Grundversorgung werden von ihrem angestammten Stromlieferanten im Rahmen der Grundversorgung zu regulierten Tarifen versorgt. Unternehmen in der Grundversorgung sind von der aktuellen Preisentwicklung generell weniger betroffen. In gewissen Gemeinden ist der Strompreis jedoch auch in der Grundversorgung deutlich angestiegen. Eine Übersicht über die Entwicklung der Strompreise auf Gemeindeebene bietet folgende Website der EICOM: <https://www.strompreis.el-com.admin.ch/>

Bei den Unternehmen im freien Markt existieren üblicherweise zwei Vertragstypen. Bei sogenannten *Vollversorgungsverträgen* vereinbaren die Energieversorger mit den Endkunden die jederzeitige Deckung des Strombedarfs zu einem vordefinierten, fixen Preis. Während der Vertragslaufzeit besteht für den Endkunden dadurch kein Preisänderungsrisiko. Dies ist der wesentliche Unterschied zu einer *strukturierten Beschaffung*, bei der die Beschaffung üblicherweise in Tranchen (Teilmengen) bis zu drei Jahre im Voraus erfolgt. Das Preisänderungsrisiko liegt bei diesen Verträgen beim Endkunden. Um die vertragliche Situation der Unternehmen besser erfassen zu können, haben die EICom und das SECO eine Umfrage bei den Energieversorgungsunternehmen (EVU) durchgeführt. Es ist zu beachten, dass diese nur die Situation der Unternehmen erfasst, welche direkt Kunden bei den Energieversorgern sind und sich nicht über die Strombörse eindecken. Bei den meisten KMU dürfte dies jedoch der Fall sein. Die Umfrage zeigt, dass bisher nur ein sehr kleiner Anteil der Unternehmen (unter 5 %) eine strukturierte Beschaffung hat. Rund 95 % der Unternehmen im freien Markt haben sogenannte Vollversorgungsverträge mit fixen Preisen. **Gemäss Angaben der EVU laufen im vierten Quartal 2022 rund 23 % dieser Vollversorgungsverträge aus.** Diese Kunden dürften ab 2023 mit den gestiegenen Marktpreisen konfrontiert sein. Bei weiteren 10 % der 2022 aktiven Vollversorgungsverträge wurde der Vertrag für 2023 zwischen Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 und dem Start der Umfrage am 20. September 2022 unterzeichnet. Gemäss den Rückmeldungen dürfte eine Mehrheit der im 2023 gültigen Verträge vor dem 24. Februar 2022 unterzeichnet worden sein. Die Umfrageergebnisse sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren und mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden, da die Markt- und Vertragssituation der Unternehmen schwer einheitlich abzubilden ist und die Umfrage in kurzer Frist durch die EVU ausgefüllt werden musste.

Die betroffenen Unternehmen haben dabei **verschiedene Möglichkeiten**, auf die hohen Preise zu reagieren. So können beispielsweise durch den **Abschluss von längerfristigen Stromlieferverträgen** die Preisspitzen geglättet werden. Gemäss Rückmeldung der EVU in der Umfrage der EICom war bei den Marktpreisen Ende September bei einer Vertragsdauer von zwei statt einem Jahr eine Preisreduktion von durchschnittlich rund 30 % möglich. Bei einer Vertragsdauer von drei statt einem Jahr beträgt die Preisreduktion sogar fast 40 %. Eine andere Möglichkeit besteht darin, von einem Vollversorgungsvertrag mit fixen Preisen zu einer **strukturierten Beschaffung** mit einer Mischung an fixierten und flexiblen Preisen überzugehen. Dies erlaubt es Unternehmen, in Kombination mit einer Produktionsplanung ihren Strombedarf auf jene Zeiten auszurichten, in welchen der Strom günstiger verfügbar ist. Gemäss Antworten der EVU unterstützen diese ihre Kunden zudem durch weitere Angebote, wie der **Ausarbeitung einer Beschaffungsstrategie** (beispielsweise setzen von Zielpreisen oder Toleranzbändern), der Installation von Photovoltaik-Anlagen aber auch durch **Beratung zu Energiesparpotenzialen**. Einzelne EVU geben auch an, dass sie ihren Kunden die Möglichkeit geben, sich langfristig mittels sogenannter **Power Purchase Agreements (PPA)** direkt an Kraftwerken zu beteiligen und dadurch den Strom zu Gestehungskosten zu beziehen. Bei allfälligen temporären Liquiditätsproblemen könnten Unternehmen, welche grundsätzlich solvent sind, auch einen Kredit aufnehmen.

Mögliche Indikatoren zur Bestimmung der vertraglichen Situation bezüglich Strom:

- **Ist das Unternehmen in der Grundversorgung oder im freien Strommarkt?**
 - o Unternehmen in der Grundversorgung sind von der aktuellen Preisentwicklung generell weniger betroffen
 - o Wie hoch sind Energiepreissteigerungen? (Tarif 2022 vs. Tarif 2023)
- **Falls das Unternehmen im freien Strommarkt ist**
 - o Vertragslaufzeit – läuft der Vertrag 2022 aus?
 - Falls der Vertrag Ende 2022 **nicht** ausläuft, dürfte das Unternehmen von den gestiegenen Strommarktpreisen **nicht** betroffen sein
 - o Wie hoch sind die Energiepreissteigerungen (Stromkosten 2022 vs. Stromkosten 2023)

2.2.3 Möglichkeit der Weitergabe der höheren Kosten

Die individuelle Betroffenheit der Unternehmen ist des Weiteren dadurch geprägt, ob sie die Energiepreissteigerungen an die Kundinnen und Kunden weitergeben können. Allgemeine Aussagen sind

diesbezüglich kaum möglich, da die Preissetzungsmacht von der Wettbewerbssituation des Unternehmens und des Marktumfelds abhängig ist. Hierbei ist für Schweizer Unternehmen potenziell problematisch, dass im Ausland teilweise Subventionen für energieintensive Unternehmen gesprochen werden. Deutschland und Frankreich sehen beispielsweise eine Beteiligung an den Energiekosten für energieintensive Unternehmen vor, falls diese sich im Vergleich zu 2021 verdoppelt haben und die Energiekosten mehr als 3 % des Umsatzes ausmachen. Diese Subventionen sind bis Ende 2022 befristet. Für Schweizer Unternehmen vorteilhaft ist dabei, dass die Energieintensität - selbst im branchenvergleich - im Ausland deutlich höher ist. Im verarbeitenden Gewerbe ist sie beispielsweise in Deutschland rund 2,5-mal, in Italien rund 2,4-mal und in Frankreich rund 3,6-mal so hoch wie in der Schweiz. Auch die Energieintensität der stromkostenintensiven Branchen wie der Herstellung von Papier sowie Glas und Keramik als auch bei der Metallherzeugung ist in der Schweiz deutlich tiefer als in den Nachbarländern.

Mögliche Indikatoren zur Bestimmung der Möglichkeit der Weitergabe der höheren Kosten:

- **Hat das Unternehmen die Preise für ihre Produkte bereits erhöht?**
 - o Zu welchem Zeitpunkt und um welchen Faktor wurden die Preise erhöht? Preiserhöhungen vor Juli 2022 dürften generell keinen Bezug zu steigenden Energiepreisen gehabt haben
- **Ist das Unternehmen im Schweizer Binnenmarkt, im europäischen Binnenmarkt oder im internationalen Markt aktiv?**
 - o Unternehmen im Schweizer oder europäischen Binnenmarkt haben eher die Möglichkeit, Preise weiterzugeben als Unternehmen im internationalen Markt, da Länder ausserhalb von Europa nicht unbedingt in gleichem Masse mit den Energiepreissteigerungen konfrontiert sind
 - o Falls eine Weitergabe der höheren Energiepreise nicht möglich ist, ist dies durch das Unternehmen schlüssig zu begründen
- **Passiver Indikator: Gibt das Unternehmen an, durch Subventionen, die im Ausland als Reaktion auf gestiegene Energiepreise an ausländische Unternehmen gesprochen wurden, in eine schlechtere Wettbewerbsposition gedrängt worden zu sein?**
 - o Falls ja, könnte dies ein Indiz für einen Bezug von KAE sein. Allerdings rechtfertigen Subventionen für im Ausland ansässige Unternehmen nicht in jedem Fall einen Anspruch auf KAE. Die Prüfung muss den gesamten Kontext des Unternehmens berücksichtigen

2.3 Zumutbare Massnahmen zur Abmilderung des Preisanstiegs

Die Unternehmen können eigenverantwortlich und in Zusammenarbeit mit den Stromversorgern wesentlich dazu beitragen, allfällige Probleme infolge der hohen Strompreise mindestens abzumildern. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht haben sie entsprechend darzulegen, sämtliche zumutbaren Massnahmen zur Abmilderung des Preisanstiegs getroffen zu haben.

Einige mögliche Massnahmen wurden oben bereits erwähnt – so haben die meisten Unternehmen die Möglichkeit, Energiepreisanstiege an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben und sie können die eigenen Aufwände mit dem Abschluss eines Mehrjahresvertrags bei der Strombeschaffung über eine längere Zeitspanne verteilen. Daneben bieten die Stromversorger ihren Kunden auch Beratungsdienstleistungen und vereinzelt Direktbeteiligungen an Stromproduktionsanlagen an.

Zudem bietet die Energiesparkkampagne des Bundes konkrete Vorschläge für Unternehmen, wie Energie eingespart werden kann und auf der Website von EnergieSchweiz finden sich beispielsweise Branchenleitfäden für Hallen- und Freibäder, die Fleischindustrie, Hotellerie, die Kunststoffindustrie und weitere:

- <https://www.nicht-verschwenden.ch/de/industrie/>
- <https://www.energieschweiz.ch/>
- <https://www.energieschweiz.ch/unternehmen/branchenloesungen/>

Nach enger Rechtsauslegung dürfte von den Unternehmen verlangt werden, dass sie sämtliche dieser Massnahmen auf ihre Zumutbarkeit hin geprüft haben. Auch wenn dies faktisch von den Unternehmen nicht verlangt wird, spricht es gegen die selbstverantwortliche Wahrnehmung der Schadenminderungspflicht, wenn ein Unternehmen gänzlich auf die Nennung von Stromsparmassnahmen verzichtet.

2.4 Fallbeispiele

2.4.1 Fallbeispiel 1: Gewährung von KAE: Direkt betroffenes Unternehmen

Das Unternehmen A stellt verschiedene Stahlprodukte her. Hauptabnehmer der Produkte sind Geschäfte in der Schweiz und Europa. Um auf dem internationalen Markt mit der Konkurrenz mithalten zu können, hatte der Betrieb A bereits 2016 von der Grundversorgung zum Strombezug auf dem freien Markt gewechselt.

Da der Stromliefervertrag des Betriebs A per Ende 2022 ausläuft, muss die Unternehmung für das Jahr 2023 mit dem Energieversorgungsunternehmen einen neuen Vertrag abschliessen. Seit Mitte 2022 sind die Preise für Strom innert kurzer Zeit auf ein Niveau angestiegen, das in den letzten Jahren nie erreicht worden war und massiv über dem langjährigen Durchschnittspreis liegt, was sich auch im neuen Stromliefervertrag niederschlägt. Die hohen Energiepreise werden auf die von der A hergestellten Produkte überwälzt. Das Bestellvolumen der Kunden ist vermutlich aufgrund der gestiegenen Preise stark rückläufig. Da eine Vollbeschäftigung in den nächsten Monaten voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann, reicht die Unternehmung A eine Voranmeldung von Kurzarbeit ein. Darin wird obenstehende Ausgangslage ausführlich beschrieben. Mit entsprechenden Zahlen kann der Betrieb A aufzeigen, dass der Auftragsbestand, welcher ansonsten relativ konstant ist, im Monat vor der Voranmeldung von Kurzarbeit stark abgenommen hat.

Die KAST prüft die Angaben auf der Voranmeldung von Kurzarbeit. Offensichtlich gehört der Betrieb A zur energieintensiven Branche der Metallerzeugung und -bearbeitung. Unbestritten ist auch, dass die Strompreise auf dem freien Markt zum Zeitpunkt der Einreichung der Voranmeldung massiv über dem langjährigen Mittel liegen. Um dies überprüfen zu können, verlangt die KAST vom Betrieb A die vorliegenden Stromverträge. Während der Betrieb A mit gewissen Schwankungen bei den Strompreisen rechnen muss, war ein derart hoher Anstieg, wie er nun vorliegt, nicht vorhersehbar und gilt daher als aussergewöhnlich. Es ist nachvollziehbar, dass dieser Preisanstieg zusammen mit dem hohen Energiebedarf einen massgebenden Einfluss auf den Geschäftsgang bzw. auf die Auftragslage haben kann, was sich denn auch in den Auftragszahlen widerspiegelt. Da die KAST auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen als erfüllt erachtet, verfügt sie keinen Einspruch gegen die Auszahlung von KAE.

2.4.2 Fallbeispiel 2: Gewährung von KAE: Indirekt betroffenes Unternehmen

Das Unternehmen B bezweckt den Verkauf und die Installation von Whirlpools. Im Hinblick auf die Energiekrise hat der Bund eine Kampagne gestartet und appelliert an die Bevölkerung, sparsam mit Strom umzugehen (z. B. Duschen statt Baden). Die Nachfrage nach Whirlpools bricht in der Folge regelrecht ein. Da eine Vollbeschäftigung in den nächsten Monaten voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann, reicht die Unternehmung B eine Voranmeldung von Kurzarbeit ein und schildert relativ knapp ihre Situation. Immerhin legt der Betrieb B dar, dass er mit einer Werbekampagne für den energieeffizientesten Whirlpool versucht, den Arbeitsausfall möglichst gering zu halten.

Die KAST prüft die Angaben auf der Voranmeldung von Kurzarbeit. Weil insbesondere Angaben zum Auftragsbestand fehlen, richtet sie eine entsprechende Rückfrage an den Betrieb B. Dieser kann glaubhaft darlegen, dass die Auftragslage in der Vergangenheit relativ konstant war und nun komplett eingebrochen ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Auftragseinbruch auf die Sparkampagne des Bundes und die bei den Kunden steigenden Stromkosten zurückzuführen ist. Ein solche abrupte Änderung im Kundenverhalten war für den Betrieb B nicht vorhersehbar und kann als aussergewöhnlich erachtet werden. Andere Massnahmen zur Vermeidung des Arbeitsausfalls, als jene, die vom

Betrieb bereits eingeleitet wurden, sind nicht ersichtlich. Da die KAST auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen als erfüllt erachtet, verfügt sie keinen Einspruch gegen die Auszahlung von KAE.

2.4.3 Fallbeispiel 3: Keine Gewährung von KAE: Unternehmen mit unzureichender Betroffenheit

Der Betrieb C stellt Spezialzutaten für die Nahrungsmittelindustrie her. Der Betrieb bezieht den Strom nach wie vor über die Grundversorgung. Die Strompreise werden per 2023 von 19 auf 22 Rp/kWh steigen. Das Jahr 2022 war ein gutes Geschäftsjahr für den Betrieb C. Nun zeichnet sich aber ab, dass per Januar 2023 die Aufträge leicht abnehmen. Die Unternehmung C entschliesst sich daher eine Voranmeldung von Kurzarbeit einzureichen. Sie begründet den möglichen Auftragsrückgang oberflächlich mit den gestiegenen Energiepreisen.

Die Angaben in der Voranmeldung von Kurzarbeit sind sehr knapp. Für die KAST ist nicht ersichtlich, inwiefern der Betrieb von den aktuellen Energiepreisen betroffen sein soll. Der Betrieb ist zwar in einer energieintensiven Branche tätig, da in der Voranmeldung zum Energieverbrauch jedoch keine Angaben gemacht werden, ist nicht klar, ob die Produktion der Spezialzutaten für die Nahrungsmittelindustrie energieintensiv ist. Sie richtet daher Fragen zur Vertragssituation beim Strombezug und zur Höhe des Energieverbrauchs (Anteil Energiekosten an den gesamten Produktionskosten) an den Betrieb. Erst jetzt legt der Betrieb C dar, dass er in der Grundversorgung geblieben ist und wie hoch die Energiekosten im laufenden Jahr und der Anstieg im 2023 sind. Aus den zusätzlichen Informationen lässt sich nicht erkennen, dass die Produktion von Spezialzutaten für die Nahrungsmittelindustrie sehr energieintensiv wäre. So dürften sich die gestiegenen Stromkosten nur minimal auf die eigenen Herstellungskosten der Spezialzutaten auswirken. Da auch der Auftragsbestand nur leicht rückläufig zu sein scheint (und nicht wesentlich von Schwankungen in den Vorjahren abweicht), verfügt die KAST einen Einspruch gegen die Auszahlung von KAE, da die genannten, möglichen Umstände als zum normalen Betriebsrisiko gehörend erachtet werden.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli
Leiter Arbeitsmarkt / ALV



Damien Yerly
Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet und auf arbeit.swiss publiziert ([Weisungen Kreisschreiben AVIG-Praxis](#))